



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

26. Jahrgang

Neuenhagen, den 26.08.2021

Nummer 09

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 1
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 26. September 2021 Seite 2
- Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung Seite 3
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Juli 2021 Seite 3

Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2021 Seite 3
- Tetzzeiten im Bürgerhaus weiter verkürzt Seite 4
- Unterlagen zur Briefwahl können beantragt werden Seite 4
- Pflanzentauschmarkt zum Familienfest Seite 4
- Bau des Kreisverkehrs wird vorbereitet Seite 4

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am **Donnerstag, 2. September 2021, um 18.00 Uhr im Bürgerhaus Neuenhagen, Hauptstr. 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	20. September, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Schulausschuss	21. September, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	22. September, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzausschuss	23. September, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Vergabeausschuss	28. September, 18.00 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	30. September, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1

Gemeinsame WAHLBEKANNTMACHUNG der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

1. Am **26. September 2021** finden gleichzeitig die **Wahlen**
 - zum **20. Deutschen Bundestag** und
 - die **Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland** statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Wahl des Landrates findet am **17. Oktober 2021** statt.Die Wahlen dauern von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende sechzehn allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Lage des Wahlraumes
1	Schule am Amselsteg, Amselsteg 24
2	Kita „FrohSinn“, Dahlwitzer Str. 76 A
3	Grundschule „Hans-Fallada“, Langenbeckstr. 26
4	Kita „Kleine Sprachfuchse“, Straße - 1 Nr. 4
5	„Goethe-Grundschule“, Rathausstr. 28
6	Rathaus (Neubau), Am Rathaus 1
7	Kita „Kleine Weltentdecker“, Berliner Str. 67
8	Grundschule am Schwanenteich I (Haupthaus), Dorfstr. 4
9	Grundschule am Schwanenteich II (Mensa), Dorfstr. 4
10	Grundschule am Schwanenteich III (Sporthalle), Dorfstr. 4
11	Grundschule am Schwanenteich IV (Sporthalle), Dorfstr. 4
12	Kita „Am Schäferplatz“, Schäferplatz 1
13	Tennisclub, Hildesheimer Str. 11-13
14	Bürgerhaus, Hauptstr. 2
15	Haus der Begegnungen und des Lernens, Rüdeshheimer Str. 1
16	Kita „Rasselbande“, Rüdeshheimer Str. 9

3. Die Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Neuenhagener Rathaus (Neubau), Am Rathaus 1, zusammen. Die Briefwahlvorstände für die Direktwahl des Landrates treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Seelow, Kreishaus, Puschkinplatz 12, zusammen.

4. In der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung, welche den Wahlberechtigten spätestens bis zum 5. September 2021 zugeht, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum benannt, in dem sie wählen können. Die Wahlbenachrichtigung ist ebenfalls für die etwaige Stichwahl am 17. Oktober 2021 gültig. Die Wahllokale werden barrierefrei eingerichtet. Im Briefwahlbezirk I wird für die Bundestagswahl die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dabei werden die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses mit Informationen des jeweiligen Wählers versehen und die Ergebnisse der Wahl hinsichtlich der Wahlbeteiligung und dem Wahlverhalten nach Geschlecht und nach verschiedenen Altersgruppen ausgewertet.

5. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen sind bei der Wahl vorzuzeigen, jedoch nicht abzugeben, da sie für eine etwa notwendige Stichwahl gleichfalls Gültigkeit behalten.

6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wahlberechtigte erhalten am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat bei der Bundestagswahl eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel für die Bundestagswahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (**Erststimme**) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreis-

wahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimme**) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Stimmabgabe** erfolgt zur Abgabe der **Erststimme** in der Weise, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

zur Abgabe der **Zweitstimme** in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettel-schablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549). Diese Regelung gilt nur für die Bundestagswahl, **nicht** für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland.

Der **Stimmzettel für die Wahl des Landrates** enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber. Wahlberechtigte haben nur **eine Stimme**, die sie nur einmal vergeben können. Die **Stimmabgabe** erfolgt in der Weise, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wem die Stimme gelten soll.

Als gewählt nach § 72 Abs. 2 in Verbindung mit § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gilt der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen (Anm.: des gesamten Landkreises Märkisch-Oderland) umfasst.

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt am **17. Oktober 2021** eine **Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk und in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

8. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundestagswahlkreises 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland haben, können im Landkreis Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landratswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landratswahl, einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem **hellgrünen** Stimmzettel (im verschlossenen **grauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **gelben** Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweiligen angegebenen Stelle abzugeben!

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuenhagen bei Berlin, 26. August 2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 26. September 2021

- zum 20. Deutschen Bundestag und
- die Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland

1. Das Wählerverzeichnis zur verbundenen Bundestags- und Landratswahl für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird in der Zeit vom

6. bis zum 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	8-12 Uhr und 13-16 Uhr
Dienstag	9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Donnerstag	8-12 Uhr und 13-17 Uhr und
Freitag	8-13 Uhr

im **Bürgerservice**, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerservice ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechend des § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (Monitor) möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis zum 10. September 2021, **spätestens am 10. September 2021, bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Bürgerservice, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 59, Märkisch-Oderland – Barnim II**, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die **Landratswahl** des Landkreises Märkisch-Oderland hat, kann an dieser Wahl im Landkreis Märkisch-Oderland in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) bis zum Sonntag, 5. September 2021, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO bis zum Freitag, 10. September 2021, versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die **Bundestagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm **bis 15 Uhr am Wahltag** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Landratswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum Sonnabend, 11. September 2021, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bis zum Freitag, 10. September 2021, versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die **Landratswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm **bis 15 Uhr am Wahltag** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde persönlich, schriftlich (unter: Bürgerservice, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin) oder elektronisch (unter: h.apelt@neuenhagen-bei-berlin.de) – **nicht telefonisch** – beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem **Wahlschein für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **gelben Wahlschein für die Wahl des Landrates** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **grauen** Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben! Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

6. Stichwahl des Landrates am 17. Oktober 2021

Gemäß §§ 67 und 68 BbgKWahlG wird das Wählerverzeichnis fortgeschrieben. Wahlberechtigte Personen, die

- erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind oder
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein bekommen haben,
- erhalten von Amts wegen einen Wahlschein (und Briefwahlunterlagen) für die Stichwahl.

Neuenhagen bei Berlin, den 26. August 2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2021 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der

Gemeinde Neuenhagen b. Berlin

am 08.09.2021, Uhrzeit: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen b. Berlin

die Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern II. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung Berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 – 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5
15345 Rehfelde

Schaubeauftragter
Andreas Mundt

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Juli 2021

Standort	Vorhaben
Roseggerstraße 1 A	Zweifamilienhaus
Edelweißstraße 1	Aufstockung und Umbau Einfamilienhaus
Hildesheimer Straße 11,13	Zweifeldtennishalle
Zum Erlenbruch 11	Neubau von Garagen- und Lagereinheiten
Marienhöhe – Flur 5, Flurstück 210	Errichtung eines Stahlgittermastes
Südring 22	Einfamilienhaus

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht enthält keine Aussagen zum Ausgang des Bauantragsverfahrens und dient ausschließlich der Erfassung der Bearbeitungsvorgänge.

Ende des amtlichen Teils

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2021

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2021 an folgenden Tagen geschlossen:

24. Dezember 2021 bis 02. Januar 2022

(letzter Öffnungstag 23.12.2021, erster Öffnungstag 03. Januar 2022)

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Testzeiten im Bürgerhaus weiter verkürzt

Aufgrund der weiter sinkenden Nachfrage nach Corona-Schnelltests werden die Testzeiten im Bürgerhaus Neuenhagen weiter eingeschränkt. Künftig entfällt die Testmöglichkeit am Mittwoch. Somit gelten seit 16. August folgende Öffnungszeiten:

- Montag von 14 bis 15 Uhr
- Freitag von 9 bis 12.30 Uhr und von 13 bis 17 Uhr.

Sollten sich die Infektionszahlen wesentlich ändern, werden die Testzeiten wieder ausgeweitet.

Bitte zum Test folgende Formulare bereits ausgefüllt mitbringen:

1. Einwilligungserklärung Schnelltest
2. Bescheinigung Testergebnis.

Die Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.neuenhagen-bei-berlin.de.

Unsere dringende Bitte an alle bleibt weiterhin: Bitte kommen Sie nur zum Test, wenn Sie keine Symptome aufweisen! Wer Symptome hat, melde sich bitte bei seinem Hausarzt!

Unterlagen zur Briefwahl können beantragt werden

Am 26. September 2021 finden gleichzeitig die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag und die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Märkisch-Oderland statt. In der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im Vorfeld der Wahlen die Zuschnitte der Wahlbezirke geändert, um der steigenden Anzahl von Wahlberechtigten zu entsprechen. So gibt es erstmals statt bisher 14 nun 16 Wahlbezirke im Ort. Für zahlreiche Wählerinnen und Wähler bedeutet dies, dass sie in einem anderen Wahllokal als bisher gewohnt ihre Stimmen abgeben werden. Alle Wahlberechtigten werden deshalb gebeten, auf ihrer Wahlbenachrichtigung, die ihnen bis zum 5. September postalisch zugestellt wird, nachzuschauen, welches ihr zuständiges Wahllokal ist.

Zudem können ab sofort die Unterlagen für die Briefwahl elektronisch beantragt werden über die Homepage der Gemeinde unter <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/politik-verwaltung/politik/wahlen/>. Außerdem können die Briefwahlunterlagen auch schriftlich mit dem entsprechenden Antrag auf der Wahlbenachrichtigung angefordert werden.

Pflanzentauschmarkt zum Familienfest

Zum Neuenhagener Familienfest, das am 11. September im Park der Generationen stattfinden wird, ist in der Zeit von 11 bis 18 Uhr auch ein Pflanzentauschmarkt geplant. „Der Herbst ist schließlich Pflanzzeit. Wer also überzählige Stauden oder Gehölze im Garten hat, kann sie gern zum Tausch oder auch gegen ein kleines Entgelt anbieten. Andere Neuenhagener Kleingärtner freuen sich bestimmt“, wirbt Jutta Skotnicki aus dem Rathaus für den Pflanzentauschmarkt. Gleichzeitig sei dies eine gute Gelegenheit, damit auf das Projekt „Neuenhagen summt“ aufmerksam zu machen, weil ja auch in diesem Jahr die „Grüne Messe“ coronabedingt ausfallen musste.

Wer beim Pflanzentauschmarkt mitmachen möchte, melde sich bitte bei Frau Mirus an, Tel.: (03342) 245-321, E-Mail n.mirus@neuenhagen-bei-berlin.de. Ein Stand ist bitte selbst mitzubringen, eine Standgebühr wird nicht erhoben.

Bau des Kreisverkehrs wird vorbereitet

Zur Erschließung der Wohngebiete am Gruscheweg, des geplanten Schulcampus' und des neuen Einzelhandelsstandortes am Gruscheweg baut die Gemeinde einen neuen Kreisverkehr an der Altlandsberger Chaussee/Carl-Schmücke-Straße/Ecke Gruscheweg. Im Zusammenhang damit müssen verschiedene Medien verlegt werden. So wird ab 25. August der Wasserverband die Trinkwasserleitung im Bereich Gruscheweg/Carl-Schmücke-Straße auswechseln. Außerdem müssen zwei große Ferngasleitungen umverlegt werden. Die Arbeiten dazu haben dieser Tage bereits begonnen und werden voraussichtlich bis Ende September andauern. Zur Querung der Altlandsberger Chaussee in offener Bauweise wird es ab 15. September zu einer kurzzeitigen Vollsperrung der Altlandsberger Chaussee/Carl-Schmücke-Straße kommen – eine weiträumige Umleitung wird zu gegebener Zeit ausgedehnt.

Ab Anfang Oktober beginnt dann die Firma Rask aus Hoppegarten mit der Errichtung des Kreisverkehrs. Geplant sind die Arbeiten unter halbseitiger Sperrung der Altlandsberger Chaussee, teilweise werden jedoch auch Vollsperrungen notwendig sein. Bis Ende April 2022 soll der neue Kreisverkehr fertiggestellt sein, der etwas weiter in Richtung Altlandsberg gebaut wird, so dass die Straßenführung des Gruschewegs leicht verschwenkt wird (siehe Planzeichnung). Der vorhandene Gruscheweg soll während der Bauphase so lange wie möglich für den Anliegerverkehr offen gehalten werden.

